

bens nur deshalb Rechtfertigung durch die Werke, weil er so die faulen Christen am siegreichsten überführen, am tiefsten beschämen, am nachdrücklichsten zurüchweisen konnte; das Bedenken endlich, er möchte mit dem Ausdrucke „Rechtfertigung durch die Werke“ wider die Form der gesunden Worte verstossen, konnte ihm gar nicht kommen, da die Beschränkung des Wortes „Rechtfertigung“ im christlichen Unterricht auf die Lehre vom Glauben erst später eintrat, als diese Lehre unter dem Gegensatz der Werklehren die feste, auch im Ausdruck abgeschlossene Form des kirchlichen Glaubenssatzes erhielt. Diesem Ergebniss unserer Auslegung von Jacobi 2, 20–26 widerspricht der übrige Inhalt des Briefes mit keinem Worte, wenn auch solche Aussprüche wie Cap. 1, 25 uns veranlassen, der Lehre des Jakobus von Gesetz und Evangelium nachzuforschen. Für unsere Auslegung zeugt durchaus das Verhalten des Jakobus auf der Versammlung der Apostel und Ältesten in Jerusalem; Apostelgesch. 15. Für das, was diejenigen, welche von Jakobus kamen, in Antiochien thaten Gal. 2, 12, ist er so wenig verantwortlich wie Paulus für die Worte und Werke derer in Corinth, die sich Paulisch nannten. Eigenthümlich ist seine Lehrweise, sie ist eben die des Jakobus, wie Paulus, Johannes und die anderen heiligen Schriftsteller ihre eigenthümliche Lehrweise haben; auch mußte ja wohl seine Rede ganz anders als die des Paulus klingen, da er Leute anredet, die das gerade Gegentheil von denen waren, an welche Paulus z. B. in den Briefen an die Römer oder Galater schreibt. Allein verschiedene Lehrweise und verschiedener Ton der Predigt in der Kirche stört nimmer die Uebereinstimmung des Glaubens und der Lehre, muß vielmehr unter Gottes wunderbarer Regierung dazu dienen, daß alle Saiten des göttlichen Wortes zusammenklingen zum himmlischen Wohlklang des Evangeliums.

(Eingefandt von Pastor Keyl.)

## Ueber die ursprüngliche Gestalt des kleinen Katechismus Dr. Luthers.

(Fortsetzung und Schluß.)

Der erste Theil dieses Aufsatzes handelt von der Geschichte des kleinen Katechismus, der zweite soll nun eine Vergleichung der ursprünglichen Gestalt desselben mit den spätern Ausgaben enthalten.

Der Titel der ersten Ausgabe bestimmte den kleinen Katechismus für die christlichen Hausväter zur Unterweisung ihres Gesindes, allein schon bei der zweiten Ausgabe, die noch in demselben Jahre (1529) erschien, findet sich die Ueberschrift: Enchiridion (Handbüchlein) und die Angabe, daß dasselbe für die Pfarrherren und Prediger bestimmt sei und diesen Titel führen auch alle folgende Ausgaben; die Ueberschriften der einzelnen Stücke aber lauten von der ersten Ausgabe an durchgängig also: „Wie ein Hausvater dasselbige

seinem Gesinde lehren soll.“ Demnach hat Dr. Luther seinen kleinen Katechismus für Pfarrherren und Hausherrn bestimmt, wie ihn ja auch laut seiner Vorrede die große Unwissenheit beider Stände zur Abfassung des Katechismus gebrungen hatte; daß er aber auf dem Titel bloß die Pfarrherren und Prediger erwähnt, hat wohl darin seinen Grund, weil das Predigtamt den Hausstand unterweisen soll.

Schon die zweite Ausgabe, die wenige Monate nach der ersten erschien, hat auf dem Titel die Bemerkung: „Gemehrt und gebessert.“ Die hinzugekommenen Stücke waren: Die Vorrede, der Morgen- und Abendsgebet, die Haustafel und eine kurze Weise zu beichten. In dieser Gestalt blieb nun der Katechismus in allen Hauptsachen dreizehn Jahre lang bis zum Jahre 1542, in welchem Dr. Luther ihn zum letzten Mal verbessert hat, wie die Bemerkung auf dem Titel zeigt: „Aufs Neue übersehen und zugericht.“ Diese Ausgabe ist nächst der von 1531, welche Lic. Schneider zum Grunde gelegt hat, die wichtigste für die Herstellung des Textes.

Die Vorrede zum kleinen Katechismus steht wie oben erwähnt, erst in der zweiten Ausgabe, von ihrer hohen Vortrefflichkeit soll hier nichts gesagt werden, wohl aber von der geringen Anerkennung derselben, die eine genaue Nachfrage zeigt, daß die Meisten diese Vorrede gar nicht oder doch nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit gelesen haben; dasselbe gilt von der Vorrede Dr. Luthers zu seinem großen Katechismus. Ich kam daher auf den Gedanken, beide Vorreden als Einleitung zu den Katechismuspredigten Wort für Wort vorzulesen und kurz zu erklären. \*)

Es soll hier nur von dem ursprünglichen Text einer Stelle in der Vorrede zum kleinen Katechismus die Rede sein. Sie lautet so: „Wer das Sacrament nicht sucht noch begerd, zum wenigsten ein mal oder vier des iars, da ist zu besorgen, das er das Sacrament verachte und kein Christen sei.“ Damit soll nun keineswegs gesagt werden, daß es einerlei sei, ob ein Christ des Jahrs einmal oder viermal zum heiligen Abendmahl gehe, denn ersteres wäre dem Worte Christi „oft“ ganz zuwider; durch letzteres aber nämlich viermal, will Dr. Luther andeuten, was unter dem Wörtlein „oft“ zu verstehen sei, wie auch der Beisatz: „zum wenigsten“ lehrt. Es soll also offenbar so viel heißen als einmal vier (ungefähr viermal), wie dieß auch in mehreren neuen Ausgaben gleichsam als Glosse steht und zwar anstatt jener ursprünglichen Textworte.

\*) Ich that dieß mit der Vorrede zum großen Katechismus nach folgender Disposition: Warum bringt Dr. Luther so gewaltig auf die tägliche Uebung des Katechismus?

1. wegen des tiefen Verfalls dieser Uebung;
2. wegen des vielfachen Nutzens derselben und
3. wegen des Gebotes Gottes, das uns dazu treiben soll.

Bei der Vorrede zum kleinen Katechismus zeigte ich, wie der Katechismus mit Nutzen geübt werden solle, nämlich: 1. den Text, 2. die Auslegung, 3. die weitere Erklärung im großen Katechismus. Anhang: die Einschärfung des vierten Gebotes und die Ermahnung zum fleißigen Gebrauch des heiligen Abendmahls.

Eine ähnliche Nebeweise findet sich 1 Mos. 24, 55., wo Laban zu Elieser sagt: „Laß doch die Dirne einen Tag oder zehn bei uns bleiben,“ d. h. etwa zehn Tage. Desgl. sagt Dr. Luther: „ich habe auch wohl eine Messe oder zehn zu Rom gehalten“; ferner im großen Katechismus beim siebenten Gebot: „da kannst du ein Jahr ein Göllden, dreißig, vierzig und mehr entwenden,“ d. h. etliche 30 oder 40 Gulden. Das deutlichste Beispiel findet sich in einem Briefe Luthers, worin er den Churfürsten um eine Gehaltszulage von 15 Gulden für einen Pfarrer bittet, darin heißt es: „Ew. Churfürstlichen Fürstlichen Gnaden wollen ein Gulden oder funfzehn zu geben gnädiglich verschaffen.“ (Schüz ungedruckte Briefe Luthers I, 400.)

Daß aber Dr. Luther mit dem obigen Ausdruck den angegebenen Sinn verbinde, geht deutlich aus einem Briefe hervor, den er bald nach dem Erscheinen jener Vorrede geschrieben, und worin er sagt: „Ich aber meine und wünsche, daß die Privatcommunion gänzlich allenthalben abgeschafft würde, nämlich solchergestalt, daß man das Volk in der Predigt lehrte, wie sie nämlich das Jahr drei oder viermal communiciren und sodann durch Trost des Worts und Stärkung daraus zu aller Zeit, wenn sie Gott abforderte, fertig entschlafen sollten.“ (Walch XXI, 1194.)

Der Ausdruck „Hauptstück“ findet sich in keiner Ausgabe des kleinen Katechismus, wohl aber führen die einzelnen Stücke Ueberschriften je nach ihrem Inhalt, als: „die zehn Gebot“, „der Glaube“ 2c.

In Betreff der Zahl dieser Stücke sagt Dr. Luther in der zweiten Vorrede zum großen Katechismus: „Also hätte man überall fünf Stücke der ganzen christlichen Lehre“, nämlich außer den drei ersten noch die von Taufe und Abendmahl, wozu schon in der zweiten Ausgabe des kleinen Katechismus noch das Stück von der Beichte kam; doch blieb die Wittenberger Kirche bis zu Ende des 16. Jahrhunderts bei der Eintheilung in sechs Hauptstücke.

Matthesius dagegen in seiner Lebensbeschreibung Luthers, die zuerst im Jahre 1565 erschien, zählt sechs Hauptstücke, indem er die Absolution als das fünfte bezeichnet und diese Eintheilung findet sich in verschiedenen Katechismen und Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.

Das erste Gebot lautet in allen Ausgaben von 1529 bis 1542 so: „Du sollt nicht ander Götter haben“; dennoch fehlt durchgehends zu Anfang die Verheißung: „Ich bin der Herr dein Gott“, als auch die Worte am Schlusse: „neben mir“.

Das zweite Gebot lautet ursprünglich so: „Du sollt den Namen deines Gottes nicht unnützlich furen“ (im Concordienbuch so: nicht mißbrauchen). Die Drohung: „Denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen unnützlich führt“, fehlt durchgehends.

Die Verheißung bei dem vierten Gebot: „auf daß dir wohl gehe und lang lebest auf Erden“: findet sich nur in der letzten Ausgabe Luthers vom Jahre 1542; das Concordienbuch hat sie nicht.

Der Beschluß der zehn Gebote lautet durchweg so: „Ich der

Herr, dein Gott, bin ein eiveriger Gott“; das Wort „starker“ setzt zuerst die Ausgabe von 1599 hinzu.

In der Auslegung des zweiten Artikels heißt es in allen früheren Ausgaben: „erlöst hat, erworben, gewonnen, und von allen Sünden“; dagegen hat das Concordienbuch: „erlöst hat, erworben und gewonnen von allen Sünden“, wodurch wie Lic. Schneider bemerkt, der kraftvolle Ausdruck des Originals nur abgeschwächt wird. Die meisten späteren Katechismen lassen das „und“ ganz weg und haben den ganz willkürlichen Text: „erlöst, erworben, gewonnen, von allen Sünden“ 2c.

Die sogenannte Vorrede des Vater unsers so wie die Auslegung fehlt in der ersten Ausgabe des kleinen Katechismus; beides steht zuerst in der Ausgabe von 1531.

In der Auslegung der ersten Bitte heißt es ursprünglich: „das (oder dazu) hilf uns lieber Vater im Himmel“; dagegen hat das Concordienbuch (aus Mißverständnis der Sprache Luthers): „Das hilf uns“.

Die zweite Bitte lautet durchgängig so: „Dein Reich komme“ was jetzt gewöhnlich verändert wird in: „zukomme dein Reich“, oder: „zu uns komme dein Reich“.

Bei der Auslegung der vierten Bitte ist zu bemerken, daß Dr. Luther in seiner Schrift über das Vater Unser vom Jahre 1518 \*) das Brod noch geistlich auf das Wort Gottes deutet, namentlich wegen des Wörtleins „unser“, daß wir nämlich nicht das gemeine Brod bitten, daß auch die Heiden essen und Gott allen Menschen ungebeten giebt, sondern unser Brod, die wir Kinder sind des himmlischen Vaters.“ (Walch VII, 1139.) Nach dem Jahre 1522 aber bleibt Dr. Luther bei der richtigen Deutung von dem leiblichen Brode, wie sich dieselbe merkwürdiger Weise schon in den Weissenburger Katechismus aus dem neunten Jahrhundert findet.

Die fünfte Bitte lautet ursprünglich: „und verlasse uns unser Schuld, als wir verlassen unsern Schuldigern.“

Die siebente Bitte heißt: „sondern erlöse uns von dem Uebel“; obgleich Dr. Luther in seinem großen Katechismus sagt: „Im Griechischen lautet das Stücklein also: „Erlöse odder behüte uns vor dem Argen odder Boshaftigen, und siehet eben als rede er vom Teufel“; allein Dr. Luther wollte, um das Volk nicht irre zu machen, das bis dahin gebräuchliche Wort nicht mit einem andern wenn auch richtigern vertauschen; erst von dem Jahre 1584 an findet sich in einigen Katechismen: „von dem Bösen.“

Aus eben dem Grunde ließ Dr. Luther den Beschluß oder die Doxologie: „Denn Dein ist das Reich“ 2c. weg; denn diese Worte wurden nicht dem Vater Unser hinzugefügt, wovon wir noch ein Ueberbleibsel in den alten Abendmahlsliturgien haben, nach welchen der Pfarrer das Vater Unser bloß bis zu den Worten singt: erlöse uns von dem Uebel. Jene Worte hat Dr.

\*) Dies ist der Traktat, den die New Yorker Traktatgesellschaft verbreitet, unter den vielen eine der wenigen Schriften, die von Luther verfaßt sind.

Luther nur ein einziges mal, aber kurz und trefflich erklärt in der Auslegung der Bergpredigt vom Jahre 1532; er sagt davon also: „Das sind die rechten Titel und Namen, die Gott allein gebühren; denn die drei Stücke hat er ihm selbst vorbehalten, die da heißen R i c h t e r (Reich), R e c h t e n (Kraft) und R ü h m e n (Herrlichkeit).

R i c h t e n oder regieren und Oberhand haben, soll Niemand, denn Gott allein, oder denen ers befehlet, durch welche er das Regiment ausrichtet, als seine Diener.

Deßgleichen soll auch kein Mensch mit dem andern R e c h t üben, oder zürnen und strafen, ohne wer das Amt hat von Gottes wegen. — Das heißt er die K r a f t d. i. die Folge des Rechten, Executio, daß er kann strafen, die Bösen unter sich werfen und die Frommen schützen.

Also ist auch die H e r r l i c h k e i t oder Ehre und Ruhm allein Gottes eigen, daß sich Niemand nichts rühme, keiner Weisheit, Heiligkeit oder Vermögens, denn durch ihn und aus ihm.

Darum bitten wir auch fürnehmlich um seinen Namen, sein Reich und seinen Willen, als die allein sollen gehen und alle andern Namen, Reich, Gewalt und Wille zu scheitern gehen und wir also bekennen, daß er der Höchste sei in allen diesen dreien Stücken, die andern aber seine Werkzeuge, dadurch er solches treibet und ausrichtet.“ (W. VII, 748 se.)

Bei den Worten der T a u f e kommen keine bedeutenden Abweichungen in den verschiedenen Ausgaben des Katechismus vor; nur steht im großen Katechismus bei der ersten Frage: „lehret alle V ö l k e r“ (mit Anschluß an die Uebersetzung von Matth. 28, 19.), während im kleinen Katechismus durchgängig: „alle Heiden“ steht.

Das Stück v o m A m t d e r S c h l ü s s e l steht in keiner der vom Dr. Luther besorgten Ausgaben des kleinen Katechismus. Es findet sich aber schon in der Ansbach = Nürnberg = Kirchenordnung vom Jahre 1533, wo es unter den derselben beigegebenen Kinder = oder Katechismuspredigten vorkommt, und zwar vor dem h. Abendmahl. Es wird darin nicht nur dieselbe Bibelstelle, wie sie die späteren Katechismen, nämlich Joh. 20, 22. 23 angeführt, sondern auch die Erklärung lautet fast wörtlich so: „Ich glaube, daß die berufenen Diener“ ꝛc.

Die Aufnahme und Beibehaltung dieses Stückes in lutherischen Katechismen hat wohl namentlich ihren Grund in den gewaltigen Zeugnissen Dr. Luthers von der hohen Wichtigkeit desselben, z. B. in seiner Schrift über die Schlüssel vom Jahre 1530, worin er am Schlusse gar ernstlich auf die fleißige Uebung dieser Lehre dringt; dahin gehört auch Schmalkaldische Artikel III, 8. und das Zeugniß in der Augsburger Confession, Artikel 25.

Das Stück: „wie man die Einfältigen soll lehren beichten“, stand nicht in der ersten Ausgabe des kleinen Katechismus, sondern ist erst später hinzugekommen, wahrscheinlich um das Jahr 1531. Noch in zweiten Ausgabe stand „eine kurze Weise zu beichten für die Einfältigen, dem Priester“,

welche weit kürzer als die spätere ist. Von den beiden daselbst befindlichen Beichtformularen will ich das zweite hier mittheilen, theils wegen seiner Vortrefflichkeit, theils um daraus zu sehen, was Dr. Luther in dem spätern Abschnitt unter dem Ausdruck „gemeine Beichte“ verstehe, wofür er dort kein Formular gegeben hat.

„Ich bekenne mich vor Gott und euch als ein armer Sünder und voll aller „Sünden, des Unglaubens und Lästerung Gottes. Ich fühle auch, daß „Gottes Wort nicht in mir Frucht bringet, ich höre es und nehme es nicht „an mit Ernst; ich erzeige meinen Nächsten nicht die Werke der Liebe, ich „bin zornig, häßig, neidisch über ihm; ich bin ungeduldig, geizig und „geneiget zu allem Argen. Deshalben ist mein Herz und Gewissen be- „schweret und wäre der Sünden gerne los; bitte, ihr wollet meinen klei- „nen Glauben stärken und mein schwach Gewissen trösten durch das göttliche „Wort und Zusage.“

Diese seine Weise, da er das Volk lehret zum Pfarrherren sagen: „Würdiger, lieber Herr ꝛc.“ empfiehlt Dr. Luther nicht nur in seiner „Warnungsschrift an die Frankfurter, sich vor Zwinglischer Lehre zu hüten“, sondern der 11. und 25. Artikel der Augsburger Confession und andere Stellen der symbolischen Bücher geben hinlängliches Zeugniß für die Festhaltung der Privatbeichte, die eben allein den Inhalt jenes Abschnitts im Katechismus macht; auch fand die lutherische Kirche in den Streitigkeiten mit den Reformirten und allen Gleichgesinnten Veranlassung genug, so wohl die Lehre vom Amt der Schlüssel, als auch dieses sich darauf gründende Stück von der Privatbeichte in ihrem Katechismus festzuhalten.

Endlich soll nur noch bemerkt werden, daß sich die Angabe der beiden biblischen Capitel (Matth. 18 und Joh. 20) nach der Ueberschrift, in den früheren Ausgaben des kleinen Katechismus nicht findet.

Die Worte v o m S a c r a m e n t d e s A l t a r s stimmen der Hauptsache nach in den späteren Ausgaben mit den frühern überein.

Der M o r g e n = u n d A b e n d s e g e n steht zwar nicht in der ersten, wohl aber schon in der bald darauf erschienenen zweiten Ausgabe, nur daß die spätern Ausgaben zweimal „das walte Gott“ anstatt „d e s w a l t e G o t t“ haben, ähnlich wie bei der Erklärung der ersten Bitte.

Das B e n e d i c i t e u n d G r a t i a s (das Bittgebet vor Tische und das Dankgebet nach Tische) steht schon in der ersten Ausgabe; das Wort „milde“ (du thust deine Hand auf ꝛc.) hat nur das Concordienbuch hinzugesetzt, hingegen findet sich das Scholion: „Wohlgefallen heißet“ ꝛc. schon in der zweiten Originalausgabe.

Die H a u s t a f e l befindet sich schon in der zweiten Ausgabe, mit welcher der Hauptsache nach der Text in der Ausgabe vom Jahre 1531 übereinstimmt, wie ihn auch das Concordienbuch wiedergiebt. Nur die Ausgabe vom Jahre 1542 enthält eine längere und etwas veränderte Form, namentlich finden sich in dieser letztern neben den Sprüchen für die Seelsorger auch Sprüche für die

Zuhörer und neben den für die Obrigkeiten auch solche für die Unterthanen. Wir können uns nur freuen und Gott danken, daß wir jetzt durch Dr. Luthers Dienst eine vollständige Haustafel besitzen zu Nutz und Frommen aller Katechismuschüler in Haus, Schule und Kirche, denn Luther will, daß auch darüber gepredigt werde. (Walch XXI, 1359 und 1191). Kurz und kräftig redet Dr. Luther von diesen drei heiligen Ständen und zwar im Gegensatz gegen der selbsterwählten bei den Römisch-Katholischen also: „Über die heiligen Orden und Stifte von Gott eingesetzt, sind diese drei: Das Priesteramt, der Ehestand, die weltliche Obrigkeit. Alle die so im P s a r r a m t oder Dienst des Wortes erfunden werden, sind in einem heiligen, rechten, guten, Gott angenehmen Orden und Stand, als die da predigen, Sacrament reichen, dem gemeinen Rasten vorstehen, Küster und Boten oder Knechte, so solchen Personen dienen 2c., solches sind eitel heilige Werke vor Gott.“

Also wer Vater und Mutter ist, sein Haus wohl regiert und Kinder zeucht zum Gottesdienst, ist auch eitel Heiligthum und heilige Werk und Orden. Desgleichen wo Kinder oder Gesind den Eltern oder Herren gehorsam sind, ist auch eitel Heiligthum und wer darin funden wird, der ist ein lebendiger Heiliger auf Erden.

Also auch Fürst und Oberherr, Richter, Amtsleute, Kanzler, Schreiber, Knechte, Mägde und alle, die solchen dienen, dazu alle, die unterthäniglich gehorsam sind, ist alle eitel Heiligthum und heilig Leben vor Gott. Und das darum, daß solche drei Stifte oder Orden in Gottes Wort und Gebot gefasset sind. Was aber in Gottes Wort gefasset ist, das muß heilig Ding sein, denn Gottes Wort ist heilig und heiligt alles, das an ihm und in ihm ist.

Ueber diese drei Stifte und Orden ist nun der gemeine Orden der christlichen Liebe, darinnen man nicht allein den dreien Orden, sondern auch in gemein einem jeglichen Dürftigen mit allerlei Wohlthat dienet, als speisen die Hungrigen, tränken die Durstigen 2c., vergeben den Feinden, bitten für alle Menschen auf Erden, leiden allerlei Böses auf Erden 2c. Siehe, das heißen alles eitel gute heilige Werk. Dennoch ist keiner solcher Orden ein Weg zur Seligkeit, sondern bleibt der einzige Weg über diese alle, nämlich der Glaube an Jesum Christum.“ (Walch XX, 1378 fl.)

Die christlichen Fragstücke sind, so viel man bis jetzt weiß, bei Dr. Luthers Lebzeiten nicht gedruckt worden. Sie finden sich zuerst in einer Wittenberger Ausgabe des kleinen Katechismus vom Jahre 1551. Im Jahre 1564 hat sie Matthäus Jüder als ein Supplement zu Luthers Schriften in seiner Summa der christlichen Lehre unter dem Titel geliefert: „Eitliche christliche Fragstücke, mit ihren Antworten, für die, so zum Sacrament gehen wollen, auf das einfältigste der Kirchen Christi, zu Lemberg erstlich zugestellet durch Dr. Martin Luthern.“

Chr. Walthers, der langjährige Corrector in der Lust'schen Druckerei zu Wittenberg, sagt in seiner Vertheidigung gegen Aurifabers Vorwürfe wegen

des Peter Prätorius verfälschten Katechismus vom Jahre 1566: „Die Fragen, die hinten nach dem Katechismus gedruckt sind, die hat nicht Lutherus, sondern Dr. Lang zu Erfurt gestellet, und sind auch erstlich zu Erfurt unter Lutheri Namen gedruckt worden, (damit meint er die ebenerwähnten Schriften Jüder vom Jahre 1564) und sind zu Wittenberg nie nachgedruckt worden (soll wahrscheinlich so viel heißen, als nach oder hinter dem Katechismus), denn nur einmal (nämlich im Jahre 1551); werden auch fortan nicht mehr gedruckt werden, darum daß Lutherus keine fremde Arbeit ihm zugemessen will haben.“ Dieses Zeugniß Walthers ist der einzige Beweggrund, den Bertram in seinen literarischen Abhandlungen S. 102 für seine Behauptung anführt, daß die Fragstücke nicht von Dr. Luther, sondern von seinem Freunde Johann Lange verfaßt worden sind. Sie stehen auch in der Götting'schen Kirchenordnung vom Jahre 1568.

Mögen sie nun von Dr. Luther selbst oder von einem seiner Mitarbeiter herrühren, so ist jedenfalls die große Ähnlichkeit einiger derselben mit Stellen aus Luthers Schriften unverkennbar; so ist die Antwort auf die 19. Frage die Summa von dem, was im großen Katechismus beim heiligen Abendmahl in der Vermahnung zum östern Genuß desselben weiter ausgeführt wird, wie uns nämlich der Befehl Christi, seine Verheißung und unsere eigene Noth dazu vermahren und reizen solle (New-Yorker Ausgabe S. 791—795.) Dasselbe ist die Antwort auf die 20. Frage. Die Summa dessen, was ebenda selbst (S. 796 fl.) denen gerathen wird, die ihre Noth nicht fühlen, womit wiederum der Schluß der Vorrede zum kleinen Katechismus von den Worten an übereinstimmt: „Wer aber das Sacrament nicht groß achtet 2c.“ Eine ganz ähnliche überaus kraftvolle Antwort auf die 20. Frage findet sich auch in Luthers Vermahnung zum Sacrament, die er im Jahre 1530 wahrscheinlich in Coburg hat ausgehen lassen. (W. X, 2705 fl.)

Diese Fragstücke sind ohne Zweifel das erste und bündigste Communionbüchlein der lutherischen Kirche; denn Frage 1—4 handelt von der Erkenntniß der Sünde, Frage 5—10 von der Erkenntniß des Sündentilgens aus dem heiligen Evangelio, Frage 11—14 vom Glauben an die Worte Christi, Frage 15—18 vom Gebrauch des Sacramentes selbst, Frage 19 von den Ursachen des östern Gebrauchs desselben und Frage 20 von dem Rath für die, welche kein Verlangen darnach fühlen.

Weiläufig ist noch zu bemerken, daß in dem New-Yorker Abdruck des kleinen Katechismus nach der Ueberschrift Werke der Taufe 2c. für Worte steht.

Das T r a u = und T a u f b ü c h l e i n für die Pfarrherren stehen schon in der zweiten Ausgabe des kleinen Katechismus und bilden zwei selbstständige Schriftchen, von denen das letztere bereits im Jahre 1523 in etwas anderer Gestalt erschienen war. Beide fehlen in der ersten Ausgabe des Concordienbuches vom Jahre 1580 und wurden erst im folgenden Jahre auf Veranlassung der Helmstädtischen Theologen hinzugefügt.

Vortrefflich sind die Vorreden, namentlich die zum Taufbüchlein und die

leptere ist ganz besonders wichtig für unsere Verhältnisse, weil Dr. Luther darin gar ernstlich warnt, daß man nicht (um Verwandtschaft oder Freundschaft willen) lose Leute zu Gevattern wähle, die nicht im rechten Glauben stehen, Gottes Wort nicht hören und bei der Taufe nicht ernstlich mitbeten, sondern feine, fittige, ernste, fromme Gevattern.

So viel von der ursprünglichen Gestalt des kleinen Katechismus und den spätern Abweichungen davon.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß Lic. Schneider diese Ausgabe des kleinen Katechismus als Vorläuferin einer kritischen Gesamtausgabe von Luthers Werken bezeichnet, wobei er in der Kürze die Grundsätze angiebt, nach welchen er verfahren will und an deren Vorarbeiten er schon seit Jahren thätig gewesen ist. Das Ziel dieser Ausgabe soll dies sein: Luther in seiner Entwicklung als Reformator der deutschen Kirche aus seinen eignen Schriften kennen zu lernen. Diesem höchwichtigen Unternehmen ist um so mehr die baldige Ausführung zu wünschen, je stärker unter den Lutheranern das Verlangen wird, zu Luthers Lehre und Lehrweise zurückzukehren und je unverkennbarer der geehrte Verfasser die zu einer solchen mühevollen Arbeit erforderliche Freudigkeit und Tüchtigkeit besitzt.

Zum Beschluß will ich noch auf das nachrückliche Zeugniß aufmerksam machen, was derselbe im vorigen Jahrgange seiner Deutschen Zeitschrift, für das Studium Dr. Luthers abgelegt hat: „Es ist wahrhaft beklagenswerth, daß so wenige Prediger im Besitze einer vollständigen Ausgabe von Luthers Werken sind, daß unser Luther so wenig studiert wird. Daher kommt es, daß so viele, die sich für ächte und ächteste Lutheraner halten, die nur den Namen und Rock eines solchen und nichts weiter an sich tragen. Ein tüchtiger evangelischer Pastor ist aber der nicht, der nächst der heiligen Schrift nicht auch Luthers Schriften sein täglich Brod sein läßt.“

## Excerpte als Beiträge zur pastoralen Casuistik.

### Die Privatseelsorge betreffend.

„Ob ein Prediger schuldig sei, seine trägen Pfarr- und Beichtkinder, wenn sie sich vom hochwürdigen Nachtmahl enthalten und unbußfertig in ihren Sünden dahin leben, einen jeden einzelnen und insonderheit zu vermahnen, oder ob es an dem, was auf der Kanzel geschieht, genug sei?“ — Antwort von Dr. Simon Musäus:

Wenig Leute auf Erden bedenken recht, was das heil. Predigtamt für ein schweres Amt sei; ja, viele Prediger betrachten es selber nicht so, als es ihnen wohl gebührte. Wenn man aber ein wenig bei sich erwägt, was ihnen Gott für hohe Schätze vertraut und befohlen hat, als, seines göttlichen Na-

mens Ehre und die theuer erlösten Seelen, sammt dem ganzen Verdienste seines Sohnes, solchermassen, daß er an seinem jüngsten Gericht gar genaue Rechenschaft von einem jeden darüber haben will: so hat man daraus abzunehmen, daß kein schwereres Amt, daß keine schwerere Bürde in irgend einem Beruf und Stande zwischen Himmel und Erde sei, als der Prediger Amt, und ihre Bürde, die sie deshalb tragen. Derhalben wenn von eines Predigers Fleiß über die ihm anvertrauten Seelen gehandelt wird, so kann man insgemein nicht anders sagen, als daß ein Prediger nimmermehr fleißig genug sein kann, und wenn er auch sein Neuestes und Allerbestes thut, dennoch nur dasselbe zu dieser Zeit Stückwerk heißen muß. 1. Cor. 13.

Belangend derowegen die Frage insonderheit: ob ein Prediger schuldig sei, seine trägen Pfarr- und Beichtkinder, wenn sie sich vom heil. Abendmahl enthalten und unbußfertig in ihren Sünden dahin leben, einen jeden einzeln und insonderheit zu vermahnen, oder ob es an dem, was auf der Kanzel geschieht, genug sei? so kann die Erklärung derselben aus dieser allgemeinen Regel leicht genommen werden. Denn wenn ein Prediger seines hohen, schweren Amtes, dann auch der köstlichen Schätze und insonderheit der theuer erkauften Seelen halben, die ihm vertraut sind, nimmermehr, wie gesagt, fleißig genug sein kann, so mag hierauf nicht anders als mit Ja geantwortet werden, daß ein Prediger freilich schuldig ist, seine trägen Pfarr- und Beichtkinder, wenn sie sich, als vorgedacht, in ihren Sünden aufhalten, privatim einen jeden, der ihm bekannt und wissend ist, besonders zu vermahnen, und es nicht an dem, was auf der Kanzel geschieht, bewenden zu lassen.

Denn weil ein Prediger an Gottes Statt sein Amt führet und Gott den Herrn in demselben repräsentirt, so muß er sich auch ihm und seinem geoffenbarten göttlichen Willen nicht zuwider, sondern vielmehr gemäß und ähnlich erzeugen. Nun ist unleugbar wahr aus ganzer heil. Schrift, daß Gott nicht allein von Herzen gerne wolle, daß alle Menschen insgemein, sondern ein jeder insonderheit möge selig, und also niemand verloren werden. 1. Tim. 2. 2. Pet. 3; läßt auch deswegen nichts an ihm mangeln. Darum muß ein Prediger, durch welchen Gott an seiner Statt mit dem Menschen handelt, sich eben beleißen, daß er nicht allein von Herzen gerne wolle, daß alle Menschen insgemein, sondern auch ein jeder insonderheit möchte selig und niemand verloren werden, derowegen nichts an sich mangeln lassen, sondern nach dem äußersten Vermögen einem jeden einzelnen Pfarr- und Beichtkinde so getreu zu seiner Seelen Heil und Wohlfahrt sein, als er weiß, daß ihm Gott dazu getreu ist, und vornämlich durch dasjenige, was ihm Gott zu solchem Ende anzuwenden mitgetheilt und in die Hände gegeben hat, solche Treue in der That beweisen.

Ohne das hat es Gott den Predigern insonderheit auferlegt und befohlen, und zwar mit großem Ernste, wenn er spricht, Ezech. 23. daß sein Wächter, welchem er seine Gemeinde vertrauet hat, dem Gottlosen, d. i., einem jeden großen Sünder insonderheit seine Sünde anzeigen und ihn zur Buße ver-